

# Freigang trotz Totschlags

Ein Insasse der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede erstreitet ein Grundsatzurteil des Verfassungsgerichts. Das könnte für die JVA eine große Bedeutung bekommen. Eine Debatte darüber hat begonnen.

Lukas Brekenkamp

■ **Bielefeld/Spenge.** Das Bundesverfassungsgericht hat eine Entscheidung getroffen, die Auswirkungen auf den gesamten Strafvollzug in Deutschland hat: Gefangene mit langen Haftstrafen können nun schon früher sogenannte Ausführungen – begleitete Freigänge – beanspruchen. Maßgeblich daran beteiligt ist ein Gefangener der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede. Er sitzt wegen Totschlags. Schlagzeilen gemacht hatte der Fall, weil er sein Opfer über Jahre in einer Kühltruhe in Spenge versteckt hatte.

Der Häftling ist ein Mann aus Bad Salzungen. 2007 hatte er seine Lebensgefährtin kennengelernt. In Deutschland arbeitete sie als Prostituierte. 2009, so ergaben es später die Ermittlungen, wurde die Frau erdrosselt – ihre Leiche wurde aber erst zwei Jahre später in einer Tiefkühltruhe in einer Garage gefunden, die der Täter gemietet hatte. Eigentlich ermittelten die Beamten damals in einer ganz anderen Sa-

che, als sie auf die Leiche stießen. Der Mann war damals bereits kein Unbekannter für die Justiz: Er verbüßte zur Tatzeit eine Haftstrafe wegen Menschenhandels und war Freigänger.

Das Landgericht Bielefeld verurteilte ihn 2012 wegen Mordes zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe. Doch der Anwalt des Verurteilten ging in Revision, 2014 wurde die Strafe auf zwölf Jahre wegen Totschlags gesenkt. Das offizielle Ende seiner Haftzeit: Ende Februar 2024. Das geht aus Unterlagen des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe hervor. Im Mai 2018 hat der Mann demnach erstmals eine Ausführung zum „Erhalt der Lebensfähigkeit“ beantragt. Dabei hätte er das Gefängnis unter Begleitung von Justizvollzugsbeamten verlassen können. Doch die JVA Bielefeld-Brackwede lehnte dies ab. Der Häftling zeige keine Anzeichen dafür, dass seine Lebensfähigkeit bedroht sei. Immerhin bewältige er beispielsweise den Alltag selbstständig, er sei auch mit dem

Antragswesen vertraut und verfüge über Kontakte nach außerhalb des Gefängnisses.

Ein weiterer Grund, der aus Sicht der JVA dagegen sprach: Er habe die Tat, wegen der er einsitzt, 2009 „aus dem offenen Vollzug heraus begangen“. Die Ausführung sei deshalb „nicht vertretbar“, heißt es weiter. Auch eine Fluchtgefahr sei nicht auszuschließen.

Der Mann wandte sich schließlich an das Landgericht Bielefeld und wollte sein Recht auf Ausführung einklagen. „Der Bescheid der Justizvollzugsanstalt verstoße insbeson-



Die JVA Bielefeld-Brackwede ist stark gesichert. FOTO: A. FRÜCHT

dere gegen das Resozialisierungsgrundrecht und den grundrechtlichen Schutz der Familie“, argumentierte er. Ohne Erfolg. Auch in nächster Instanz – vor dem Oberlandesgericht in Hamm – unterlag der Häftling.

Schließlich reichte er Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht ein. Diesmal gaben die Richter dem Häftling recht: Der Staat habe die Aufgabe, den Strafvollzug auf das Ziel auszurichten, dass Häftlingen ein zukünftiges, strafreies Leben in Freiheit ermöglicht werde. Das Landgericht sowie das Oberlandesgericht hätten aber so entschieden, dass dieser Aufgabe nicht nachgekommen werde. Immerhin: Aus Erzählungen seiner Kinder wisse der Häftling, wie rasant sich das Leben außerhalb des Gefängnisses verändere.

Ein Sprecher des Justizministeriums in NRW erklärte, dass es sich bei dieser Entscheidung um ein Grundsatzurteil handle. Allerdings betreffe die Entscheidung nur eine kleine Zahl an Gefange-

nen – eben diese, die Langzeitstrafen wie beispielsweise lebenslänglich verbüßen. Bisher, so erklärt der Sprecher weiter, galt es, eine Ausführung unter Aufsicht zu prüfen, wenn die konkrete Gefahr bestünde, die Lebensfähigkeit verlieren zu können. „Wir sind dabei, die Kriterien zu überarbeiten“, sagt der NRW-Justizsprecher. Als verpflichtend galt es bis zu der Entscheidung, nach sieben Jahren Haftstrafe einen begleiteten Freigang zumindest zu prüfen. In Zukunft müsse also bereits frühzeitig entschieden werden, ob Beeinträchtigungen durch die Haft vorlägen.

Der Häftling aus der JVA Bielefeld-Brackwede erhält nun Ausführung, wie der JVA-Leiter Uwe Nelle-Cornelsen auf Anfrage bestätigte. In der JVA habe man mittlerweile die Praxis umgestellt. Man prüfe nun mögliche Ausführungen der Inhaftierten nach fünf Jahren Haft. Laut Nelle-Cornelsen könne sich durch das Urteil die Zahl der Ausführungen in der JVA Bielefeld-Brackwede somit verdoppeln.